

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

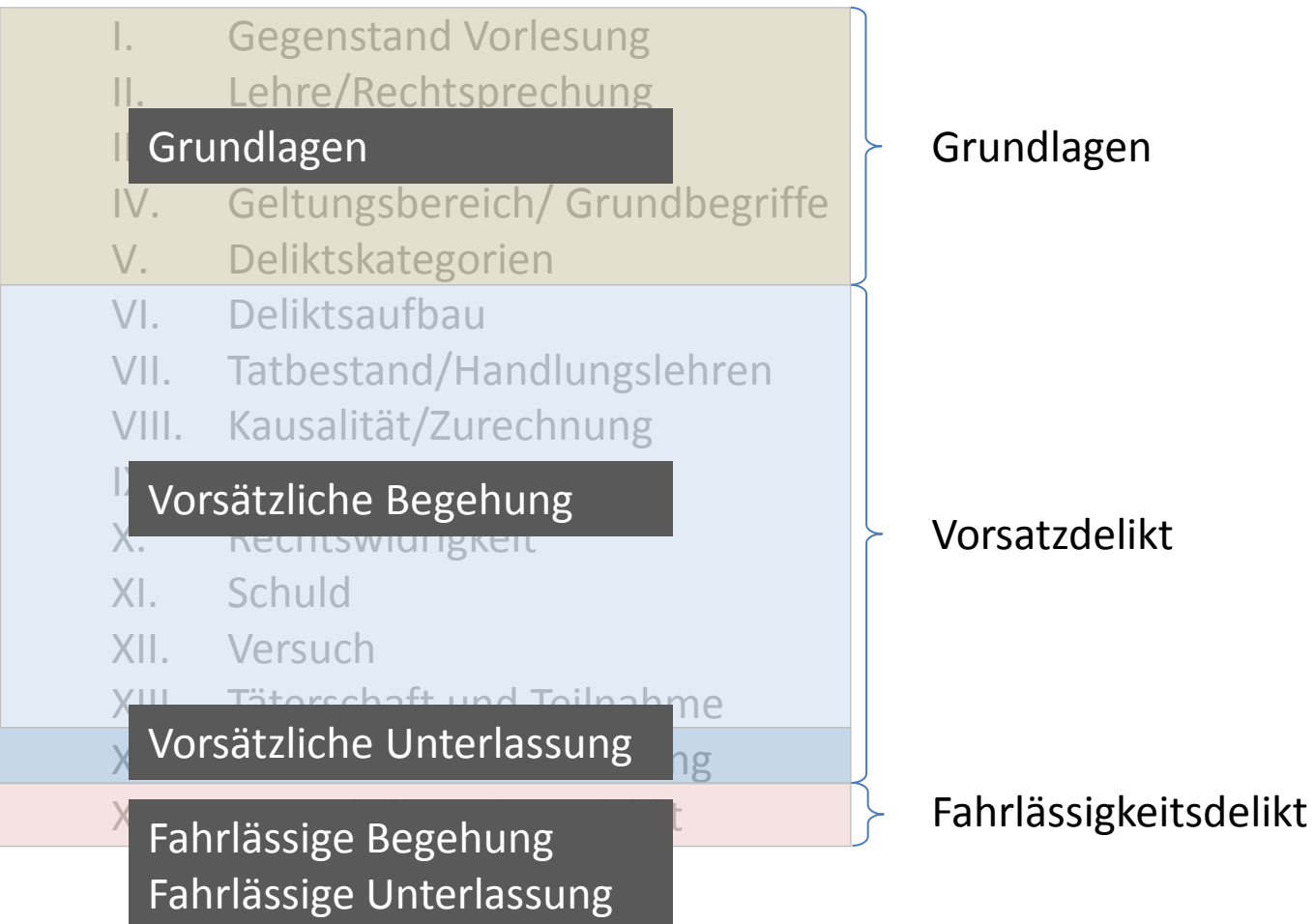
- Bis Ende gesetzliche Garantenpflichten.
- Geldwäscherei-Beispiel zu komplex; jedenfalls die Kritik dazu (Siehe Bommer, ZBJV).
- Ebenfalls zu komplex: Keine Herleitung der Garantenstellung zur Abwendung des Todeserfolges aus Art. 128 StGB.
- Schwimmbad Uster-Bsp. Schlechtes Bsp. Für aktives Tun (Mitteilung: Alles in Ordnung)

Vorsätzliche Unterlassung

Übersicht

- | | | | |
|-------|--------------------------------|---|-----------------------|
| I. | Gegenstand Vorlesung | } | Grundlagen |
| II. | Lehre/Rechtsprechung | | |
| III. | Legalitätsprinzip | | |
| IV. | Geltungsbereich/ Grundbegriffe | | |
| V. | Deliktskategorien | | |
| VI. | Deliktsaufbau | } | Vorsatzdelikt |
| VII. | Tatbestand/Handlungslehren | | |
| VIII. | Kausalität/Zurechnung | | |
| IX. | Subjektiver Tatbestand | | |
| X. | Rechtswidrigkeit | } | Fahrlässigkeitsdelikt |
| XI. | Schuld | | |
| XII. | Versuch | | |
| XIII. | Täterschaft und Teilnahme | | |
| XIV. | Vorsätzliche Unterlassung | | |
| XV. | Das Fahrlässigkeitsdelikt | | |

Übersicht



Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Grundlagen
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien

Deliktsaufbau finale Handlungslehre

- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung

Vorsätzliche Begehung

Zweckgerichteter Wille wird **betätigt**
und damit Rechtsgut verletzt

- IX. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme

Vorsätzliche Unterlassung

Kein zweckgerichtetes Vorgehen,
sondern pflichtwidriges **Untätigbleiben**

Fahrlässige Begehung
Fahrlässige Unterlassung

Keine zweckgerichtete, sondern
pflichtwidrige **Unvorsicht**

Unterlassung

Was geschieht, wenn man eine ertrinkende Person nicht rettet?



Was geschieht, wenn ein Lehrer einen ertrinkenden Schüler nicht rettet?

Schüler in der Reuss bei Bremgarten vermisst
publiziert Montag, 25. Aug 2013 / 14:18 Uhr / aktualisiert Montag, 25. Aug 2013 / 15:24 Uhr

Das Jugendliche ist in der Reuss bei Bremgarten eingeschoben worden. Foto: Markus Fritzi (per press.ch)

Bremgarten AG - Ein 14-jähriger Oberstufenschüler wird nach dem Baden in der Reuss bei Bremgarten AG seit Montagmorgen vermisst. Er hatte gemeinsam mit einer 12-köpfigen Schulklasse im Fluss gebadet. Die Suchaktion der Rettungsdienste mit Unterstützung der Armee ist bislang ohne Ergebnis verlaufen.

Euphorisch beglückwünsche dich, um die Empfehlungen deiner Freunde sehen zu können.

Kurz nach 10 Uhr hatte die Polizei die Meldung erhalten, dass einer der Schüler weggetragen worden und im Fluss verschwunden sei. Wie die Aargauer Kantonspolizei weiter mitteilte, wurden die Rettungsdienste sofort alarmiert.

Polizisten sowie mehrere Bootbesitzer der Frontiers Mellingen AG, der Feuerwehr Wettingen AG sowie des Wafflerplatzes Bremgarten suchten nach dem 14-jährigen Jugendlichen.

Zudem wurden Taucher der Armee beigezogen. Der vermisste Schüler konnte bislang nicht gefunden werden. Ein Care-Team betreute die Mitschüler und die Aufsichtsperson. Die Kantonspolizei leitete Ermittlungen zum Hergang des Badeunfalls ein.

Wer einem Menschen rettet, rettet die ganze Welt

Life Rescuers Trainingsschule
Tanzachstrasse 2
2073 Gönzlingen
• www.life-rescue.ch
• 041 761 01 01

Unterlassung

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

Unterlassung

- Scheidungsurteil 1999:
- Plattenleger muss monatlich Fr. 1'300.– Unterhalt an seine Frau bezahlen.
- Vorwurf: Von Mai 2005 bis Juli 2006 keine Unterhaltszahlungen



Unterlassung

- Bis Ende April 2005 verdiente er als angestellter Plattenleger monatlich Fr. 5'500.--
- «Gesundheitsbedingte eigene Kündigung»
- Monatslohn als selbstständig Erwerbender Fr. 2'000.– bis 3'000.--



Unterlassung

Bundesgericht bestätigt
Verurteilung wegen
Vernachlässigung von
Unterhaltungspflichten
(Art. 217 Abs. 1 StGB)



Unterlassung

Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, ...
der in unmittelbarer
Lebensgefahr schwebt,
nicht hilft, obwohl es ihm
den Umständen nach
zugemutet werden
könnte, wird mit Freiheits-
strafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



Unterlassung

Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, ...
der in unmittelbarer
Lebensgefahr schwebt,
nicht hilft, obwohl es ihm
den Umständen nach
zugemutet werden
könnte, wird mit Freiheits-
strafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128

«Unterlassung der Nothilfe»

Unterlassung

Art. 217 StGB

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unterlassung

Art. 217 StGB

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten **nicht erfüllt**, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 217 «Vernachlässigung von Unterhaltspflichten»
= Unterlassung der Unterhaltszahlung

Unterlassung

Art. 111


Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Art. 111 «Tötung»
= Aktives Tun

Unterlassung der
Antibiotika-Behandlung ist
kein aktives Töten

Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...



Unterlassung

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...



Arten von Unterlassungsdelikten

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten (Art. 217 StGB)



Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht

Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB)
- +
• Art. 11 StGB



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität		
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichtthelfen bei Lebensgefahr)		



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)</p>	



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>



Unterlassung

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
<p>echte Unterlassungsdelikte</p>		<p>unechtes Unterlassungsdelikt</p>



Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



Echte Unterlassungsdelikte

Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, **nicht hilft...**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Sonderdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, **nicht hilft...**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger
Unterhaltsschuldner

Art. 217

1 Wer **seine familienrechtlichen Unterhalts-** oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:
Nichtzahlen

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten **nicht erfüllt**, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:
Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die **Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.




Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 		

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 		

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Unterlassung	

Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Unterlassung	Handlung «Unterstütze Deine Exfrau» Hilf jemandem!

Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:
Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die **Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:
Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

B. Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht
Wissen um Erfüllungsmöglichkeit
Willentliche Nichterfüllung

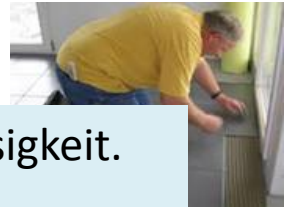
Art. 217

Art. 12 StGB Vorsatz und Fahrlässigkeit.

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Bestraft.



Echte Unterlassung

A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:
Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

B. Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht
Wissen um Erfüllungsmöglichkeit
Willentliche Nichterfüllung

C. RW/Schuld/Weitere V

Strafantrag

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unechte Unterlassungsdelikte

Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



Unechte Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Unechte Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Töten = Aktives Tun

Strafbewehrte Pflicht zur Abwendung des Todes?

Unterlassung der Antibiotika-Behandlung ist kein aktives Töten

Prüfungsschema unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch **Unterlassen**

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Lothar Witzel

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."

Tun oder Unterlassen?

- Strafsenat des deutschen Reichsgerichts 1929:
- Fabrikant hatte Pinsel aus nicht desinfiziertem chinesischem Ziegenhaar hergestellt
- Arbeiterinnen starben an Milzbrandbakterien



Tun oder Unterlassen?

Liegt hier ein Tun oder eine Unterlassung vor?



Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie:
Unterlassen liegt vor,
wenn der Schwerpunkt
der Vorwerfbarkeit
beim Nichthandeln liegt
- Subsidiaritätstheorie
(h.L.): Wenn an einem
Handeln angeknüpft
werden kann, liegt ein
Begehungsdelikt vor



Tun oder Unterlassen?

«Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist im Zweifel nach dem **Subsidiaritätsprinzip** vorzunehmen... Danach ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.»



BGE 115 IV 199, E. 2a (Hallenbad Uster)

Unechte Unterlassung

Liegt hier ein Tun oder ein
Unterlassen vor?



Unechte Unterlassung

Ist das Abstellen der Herz-
/Lungenmaschine ein
Tun oder ein Unterlassen?



Prüfungsschema unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch **pfllichtwidriges Untätigbleiben** begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pfllichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Garantenstellung

Wer ist unter
Strafandrohung zur
Hilfe verpflichtet?



Garantenstellung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Garantenstellung aus Gesetz

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 159 III ZGB

Ehegatten schulden einander Treue und Beistand



Art. 302 I ZGB

Die Eltern haben das Kind ...zu schützen.



Art. 272 ZGB

Eltern und Kinder sind einander allen Beistand ... schuldig

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 56 OR Haftung des Tierhalters



Art. 58 OR Haftung des Werk-/ Gebäudeeigentümers

BGE 136 IV 188

- 1999 neu «Inspektorat für grosse Steuerpflichtige» Rio de Janeiro
- Aufgabe: Nachbesteuerung grosse Unternehmen
- Beamten der Steuerverwaltung offerierten den Unternehmen gegen Entrichtung einer Schmiergeldzahlung den Abschluss der Inspektionen.
- Beamte transferierten Schmiergelder in Millionenhöhe auf Konto der Bank D. in Genf
- 2002 wurde Bank D. von Bank E. übernommen.



BGE 136 IV 188

- Verantwortliche der Bank E. haben von den Millionen auf den Konten der Steuerbeamten erfahren.
- Die verfügbaren Tatsachen liessen vermuten, dass die Guthaben der brasilianischen Steuerbeamten krimineller Herkunft sein könnten.
- Die Bankverantwortlichen unternahmen keine weiteren Abklärungen.
- Geldwäscherei durch Unterlassen?

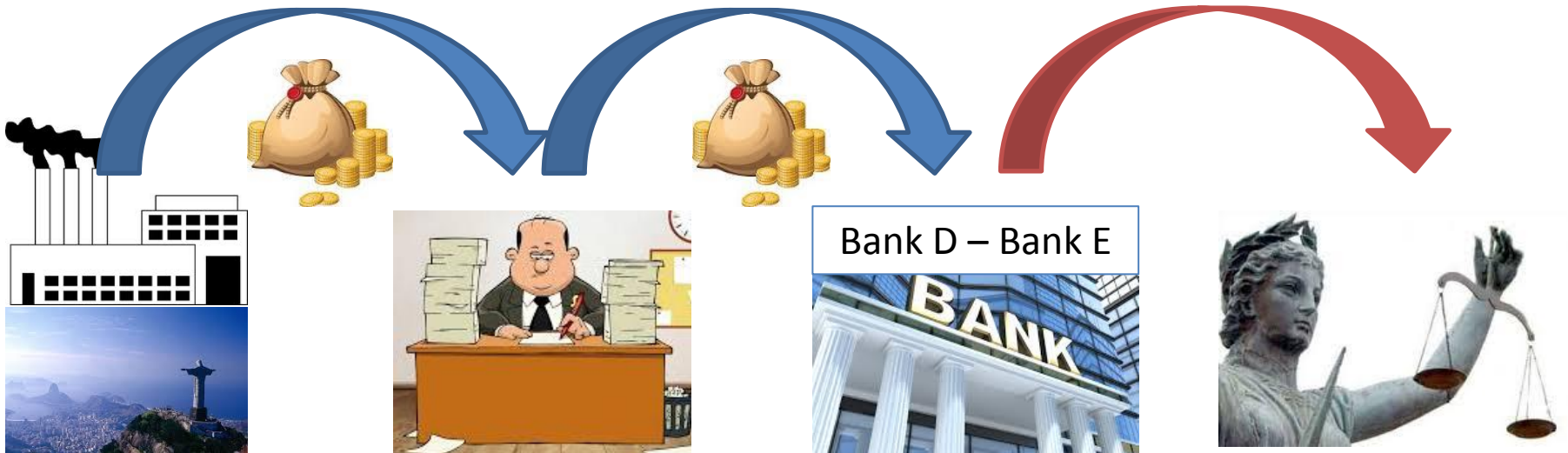


BGE 136 IV 188

Bestechung für
Verzicht auf
Nachsteuer

Einzahlung
Bestechungsgelder bei
Schweizer Bank

Unterlassung der
Geldwäscherei-Meldung
an Behörden



BGE 136 IV 188

Aus den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergibt sich somit, dass die Finanzintermediäre ... mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten müssen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen führen dazu, dass sie eine Garantenstellung haben.



Art. 9 – Meldepflicht

1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei ... unverzüglich Meldung erstatten, wenn er... weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte... aus einem Verbrechen herrühren...



Art. 37 - Verletzung der Meldepflicht

1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

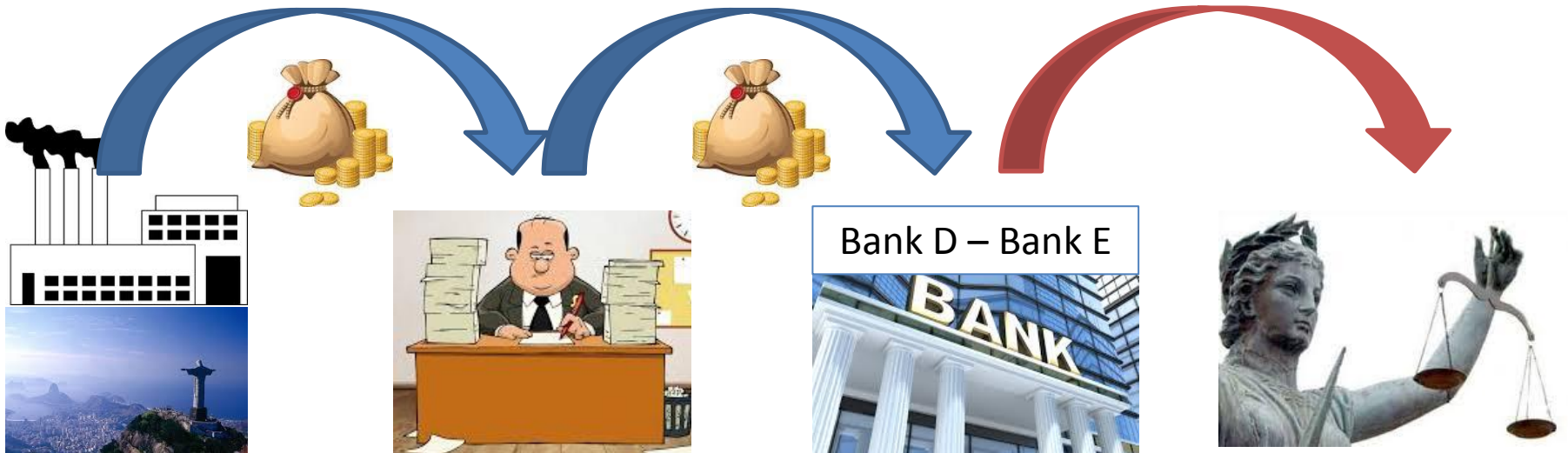


Garantenstellung für das Funktionieren der Rechtspflege?

Bestechung für
Verzicht auf
Nachsteuer

Einzahlung
Bestechungsgelder bei
Schweizer Bank

Unterlassung der
Geldwäscherei-Meldung
an Behörden



Garantenstellung?

Begründet Art. 128
StGB («einem Men-
schen, der in unmit-
telbarer Lebensgefahr
schwebt, nicht hilft»)
eine Garantenstellung
aus Gesetz?



Garantenstellung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



Garantenstellung aus Vertrag

Diebstahl

- Ein Ladendetektiv beobachtet, wie ein Kunde ein iPhone einsteckt; er unternimmt aber nichts.



Diebstahl

- Die Kassiererin hat den Diebstahl ebenfalls beobachtet; unternimmt aber auch nichts.



Garantenstellung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



Prüfungsschema unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



Diebstahl durch Unterlassen?

- Strafbarkeit
Ladendetektiv
- Strafbarkeit
KassiererIn



Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Bergführerin:

- Vertragliche Verantwortung für Sicherheit der Gäste am Berg
- Keine Verantwortung zu verhindern, dass Gast einen andern mit Eispickel angreift
- Gültigkeit des Vertrags als Voraussetzung für Garantenstellung?

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Vereinbarung: Besteigung Wildi Frau (3260m)



Tatsächliche Tour: Wyssi Frau (3650m)

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

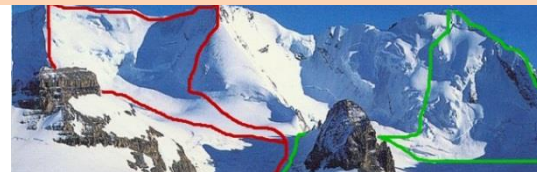
Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Zivilrechtliche Ungültigkeit Vertrag
Kein Erlöschen Garantenpflicht
Da faktische Übernahme der Führung

50m)



Tatsächliche Tour: Wyssi Frau (3650m)

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



- Garantenpflicht aus Behandlungsvertrag

Garantenstellung bei freiwilliger Gefahrenengemeinschaft

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen **Gefahrgemeinschaft**; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



«Buddy Team»

Zusammenschluss im Vertrauen auf gegenseitige Hilfe und mit dem Zweck, Gefahr gemeinsam zu bewältigen.

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen
Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



- Keine Hilfe an Partner ohne Luft.
- Keine Hilfe an fremden Taucher ohne Luft.

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen **Gefahrgemeinschaft**; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Schiffsbrüchige der «Costa Concordia» bilden keine Gefahren-, sondern eine Unglücksgemeinschaft



Segelcrew Atlantiküberquerung ist Gefahrgemeinschaft

Garantenstellung aus Ingerenz (Schaffung einer Gefahr)

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Ingerenz/vorausgegangenes gefährliches Tun
Das **Ingerenzprinzip** besagt, dass derjenige, der Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrößert, verpflichtet ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).



Garantenstellung aus Ingerenz

«Eine solche Garantenstellung wird angenommen, wenn der Täter ... durch sein Tun eine Gefahr geschaffen ... hat und deshalb gehalten ist, dafür zu sorgen, dass die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt».



BGE 108 IV 3 – kosmische Ernährung

Garantenstellung aus Ingerenz

Haftet der Wirt, der reichlich Bier ausgeschenkt hat, auf für den tödlichen Autounfall, wenn er den betrunkenen Gast nicht von der Heimfahrt abgehalten hat?



Garantenstellung

- Betrunkener Autofahrer verletzt Fahrradfahrer schwer.
- Autofahrer erkennt die Lebensgefahr, hat aber Angst seinen Ausweis zu verlieren und flüchtet.
- Fahrradfahrer stirbt.
- Strafbarkeit?



Garantenstellung

Art. 91 SVG – Fahren in fahruntüchtigem Zustand
Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration (>0.8 Promille) vorliegt.



Garantenstellung

Art. 92 SVG – Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

1 Mit Busse wird bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt.

Art. 51 SVG – Verhalten bei Unfällen

2 Sind Personen verletzt, so haben alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen... Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Polizei zu benachrichtigen...



Garantenstellung

Art. 92 Abs. 2 SVG –
Pflichtwidriges Verhalten
bei Unfall

Mit Freiheitsstrafe bis zu
drei Jahren oder Geld-
strafe wird bestraft, wer
als Fahrzeugführer bei
einem Verkehrsunfall
einen Menschen getötet
oder verletzt hat und die
Flucht ergreift.



Garantenstellung

Art. 128 StGB - Unterlassung
der Nothilfe

Wer einem Menschen, den
er verletzt hat, oder einem
Menschen, der in unmittel-
barer Lebensgefahr
schwebt, nicht hilft, obwohl
es ihm den Umständen nach
zugemutet werden könnte,
...wird mit Freiheitsstrafe bis
zu drei Jahren oder
Geldstrafe bestraft.



Garantenstellung

Art. 117 StGB –
Fahrlässige Tötung
Wer fahrlässig den Tod
eines Menschen
verursacht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe
bestraft.



Garantenstellung

Vorsätzliche Tötung durch
unechtes Unterlassen
(Art. 111 i.V.m. Art. 11
Abs. 2 lit. d StGB)?



Garantenstellung

Welche Tatbestände sind erfüllt?

- Trunkenheitsfahrt (Art. 91 SVG)
- Falsches Verhalten am Unfallort (Art. 92 I und Art. 51 SVG)
- Fahrerflucht (Art. 92 II SVG)
- Art. 128 StGB Variante 1 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)
- Art. 128 StGB Variante 2 (Nicht Hilfe an Verletzten)
- Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
- Tötung durch Unterlassen (Art. 111 StGB iVm Art. 11 IId StGB)

Erfüllt

Erfüllt, tritt aber hinter Art. 92 II zurück

Erfüllt

Erfüllt, tritt aber hinter Art. 92 II zurück

Erfüllt, tritt aber hinter Art. 92 II zurück

Erfüllt

Str.; (Garantenstellung aus Ingerenz?)

Weitere Garantenstellungen

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, **namentlich** auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Valerie Trierweiler & François Hollande
Enge Lebensgemeinschaft/Konkubinats
weiterer Grund für Garantenstellung?

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, **namentlich** auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen
Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Produkthaftung. Herrschaft über ein Gefahrenquelle. Im Produktionszeitpunkt (Tätigkeit) Gefahr noch nicht erkennbar.
Unterlassen des Rückrufs

Geschäftsherrenhaftung

- Nach Iran/Irak-Krieg (1980-88) bestellte Irak eine Superkanone bei westlichen Waffenfirmen.
- Die Von-Roll AG, Gerlafingen schloss mit Irak verschiedene Verträge über die Lieferung von Hydraulikzylindern, Kolbenstangen, Gleitlager-Gehäuse (CHF 8 Mio).
- Letzte Teillieferungen wurden auf Flughafen Frankfurt a.M. und Güterbahnhof Bern aufgehoben.
- Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (KMG).



BGE 122 IV 103

Geschäftsherrenhaftung

«Ein Unternehmen (von Roll), das ... Bestandteile für Kriegsmaterial herstellt, ist verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ... Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz im Betrieb ausschließen. Dies ist aus **Art. 19 Abs. 2 KMG** herzuleiten.»



BGE 122 IV 103

Art. 6 – Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 6 - Widerhandlungen in
Geschäftsbetrieben...

2 Der Geschäftsherr..., der es
vorsätzlich oder fahrlässig in
Verletzung einer Rechtspflicht
unterlässt, eine Widerhandlung des
Untergebenen... abzuwenden...,
untersteht den Strafbestimmungen,
die für den entsprechend handelnden
Täter gelten.

BGE 117 IV 130

- Löffelbagger wurde als Kran für Betonladung verwendet.
- Kranführer konnte Ladung wegen feuchter Bremsriemen nicht halten.
- Ladung erschlug Arbeiter.



Ruston Bucyrus 19 RB

BGE 117 IV 130

« l'employeur est responsable, sur le plan civil, des dommages causés par ses employés à ses cocontractants (art. 101 CO) ou à des tiers (art. 55 CO). Il a donc l'obligation juridique de veiller à ce que ses employés prennent les mesures de précaution nécessaires pour éviter la survenance d'un dommage; il assume en particulier la cura in eligendo, in instruendo et in custodiendo. Il se trouve ainsi dans une position de garant ».



Ruston Bucyrus 19 RB

Geschäftsherrenhaftung

Art. 55 OR – (Ausservertragliche)
Haftung des Geschäftsherrn

Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer ... in Ausübung ihrer dienstlichen ... Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Art. 101 – (Vertragliche) Haftung für
Hilfspersonen

Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.

Garantenstellung

Gibt es eine allgemeine strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung?



Zusammenfassung Garantenstellung

Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, **namentlich** auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Phänomenologisch:

1. Obhutsgarant

= Beschützergarant

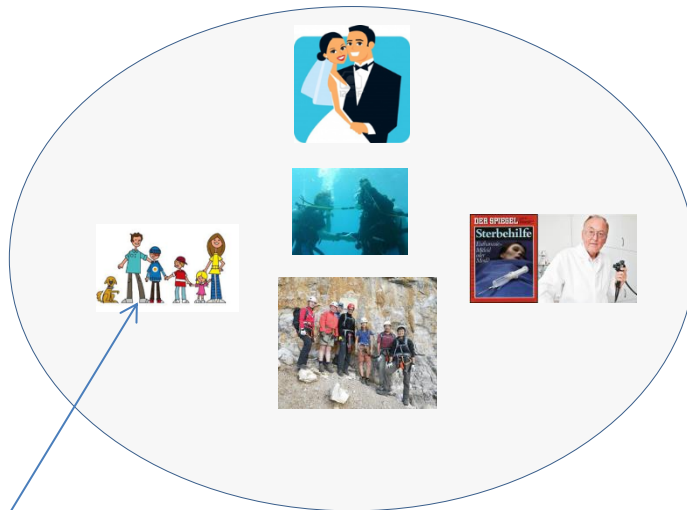
= Schutzgarant

2. Sicherungsgarant

= Überwachungsgarant

Garantenstellung

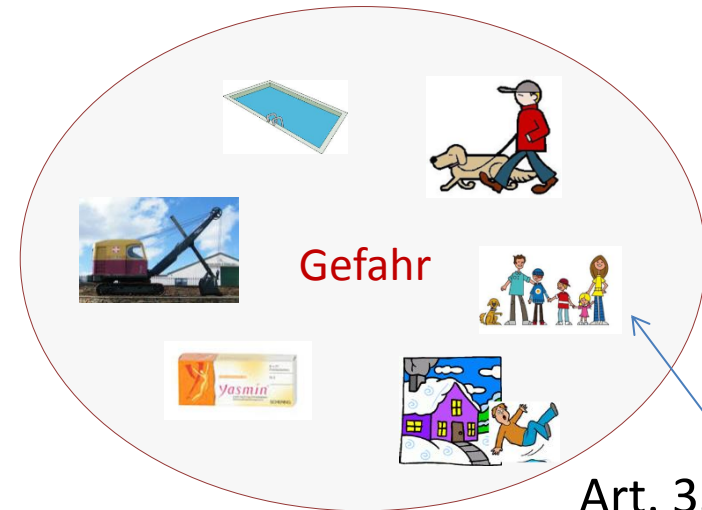
1. Obhutsgarant



Art. 302 I ZGB
 Die Eltern haben
 Kind ...zu
 schützen.



2. Sicherungsgarant

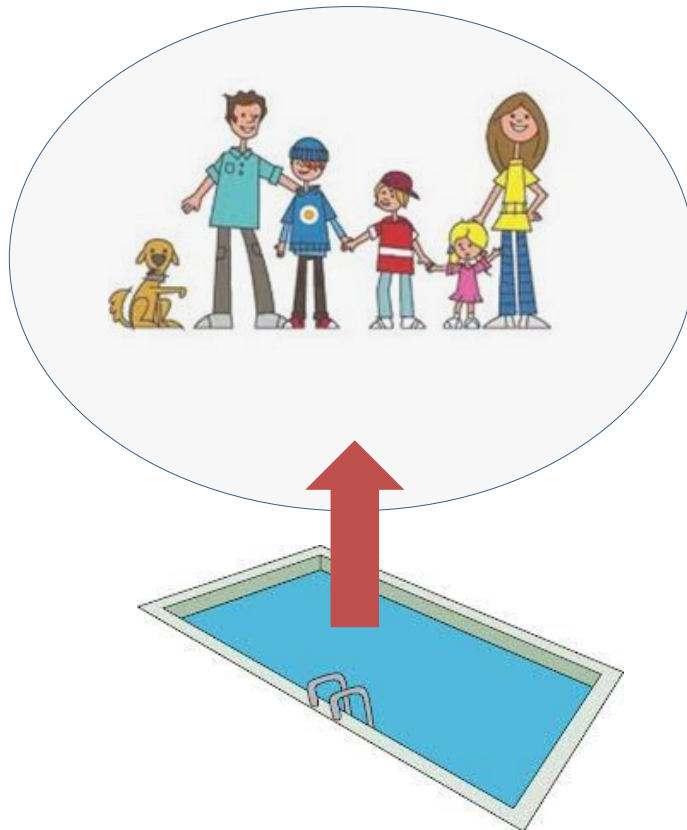


Gefahr

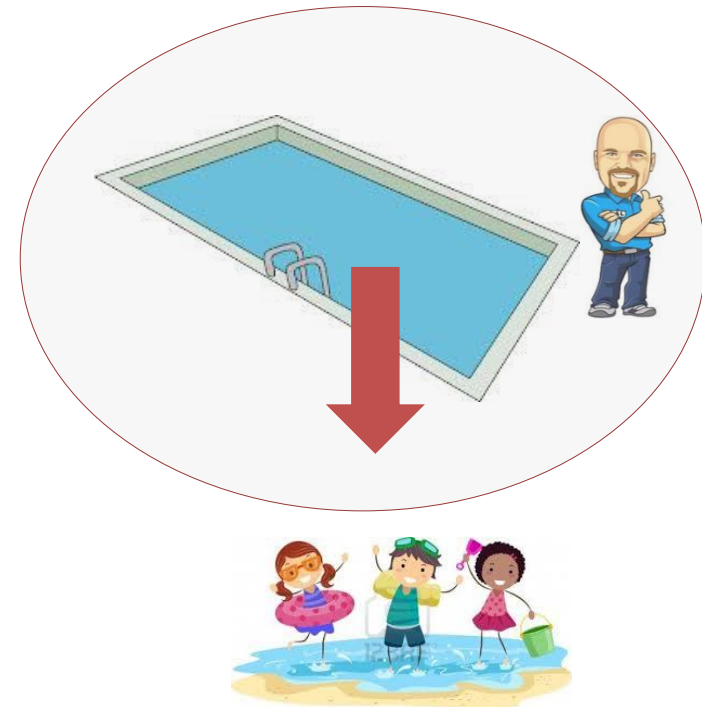
Art. 333 I ZGB
 Haftung
 Familien-
 haupt

Garantenstellung

1. Obhutsgarant



2. Sicherungsgarant



Zusammenfassung Garantenstellung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Zusammenfassung Garantenstellung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand





Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes; 
- eines Vertrages; 
- einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder 
- der Schaffung einer Gefahr. 

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Tatbestandsmässige Situation

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation →

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer **die Gefährdung oder Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unechte Unterlassung

A. **Vorprüfung** (Begehung – Unterlassung)

B. **Objektiver Tatbestand**

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. **Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. **Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.**



Warenhausdetektiv muss
(kann aber auch) erst aktiv
werden, wenn der Dieb
das Gut eingesteckt hat
und dabei ist, das Waren-
haus zu verlassen.

Tatbestandsmässiges Verhalten

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges **Untätigbleiben** begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Lothar Witzel hat es
unterlassen, die
Lungenentzündung mit
Antibiotika zu behandeln

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



Lehrer hat die gebotene
Rettungshandlung
vorgenommen

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



BGE 117 IV 130

L'employeur ne peut pas être automatiquement rendu responsable sur le plan pénal à chaque fois qu'un ouvrier spécialisé ne respecte pas les mesures de précaution relevant de l'exercice de son activité.

L'autorité cantonale n'indique pas de manière **précise et concrète ce que l'employeur aurait dû faire en l'espèce.**

Unechte Unterlassung

A. **Vorprüfung** (Begehung – Unterlassung)

B. **Objektiver Tatbestand**

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. **Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. **Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.**



- Nichttrocknen der Bremsriemen?
- Fehlen der «mouflage»?
- Nichtüberwachen des Krans?
- Kein zusätzliches Sicherheitspersonal?
- Fehlen der Betriebsanleitung in der Führerkabine?

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Entscheid Bundesgericht:

- Rückweisung an Vorinstanz zur konkreten Festlegung der unterlassenen Handlung

Tatmacht

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Art. 128

Wer einem Menschen...
nicht hilft, obwohl es ihm den
Umständen nach zugemutet
werden könnte

Tatmacht

- Grundgedanke:
Ultra posse nemo tenetur
- Jenseits des Möglichen (obj.)/
seiner Möglichkeiten (subj.)
ist niemand verantwortlich



Taterfolg

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch **pfllichtwidriges** Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die **Gefährdung** oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten **Rechtsgutes** nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



3 Wer pfllichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



Tod des Patienten



Geldwäscherei

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



Tod des Patienten

Art. 111 StGB: Erfolgsdelikt



Geldwäscherei

Art. 305^{bis} StGB: Tätigkeitsdelikt

Unechte Unterlassung

- A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand
 - Garantenstellung (Täterqualifikation)
 - Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz
 - Tatbestandsmässige Situation
 - Konkrete Gefahrenlage
 - Tatbestandsmässiges Verhalten:
 - Unterlassung gebotener Handlung
 - Tatmacht
 - Handlung obj. möglich/subj. zumutbar
 - Tatbestandsmässiger Erfolg
 - Hypothetische Kausalität
 - Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie
 - Begehungsgleichheit
- C. Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)
- D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



Begehung

Art. 111 StGB: Erfolgsdelikt

Art. 305^{bis} StGB: Tätigkeitsdelikt

Unterlassung

Art. 111 iVm Art. 11 StGB

Art. 305^{bis} iVm Art. 11 StGB

Alle unechten Unterlassungsdelikte
sind **Erfolgsdelikte**

Hypothetische Kausalität

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unechte Unterlassung

«Der Unterlassungstäter wird nicht dafür bestraft, dass er den tatbestandsmässigen Erfolg verursacht, sondern dafür, dass er ihn nicht abgewendet hat...

Die Unterlassung als Nichtvornahme einer Handlung verursacht schlechterdings nichts»



Hans Welzel

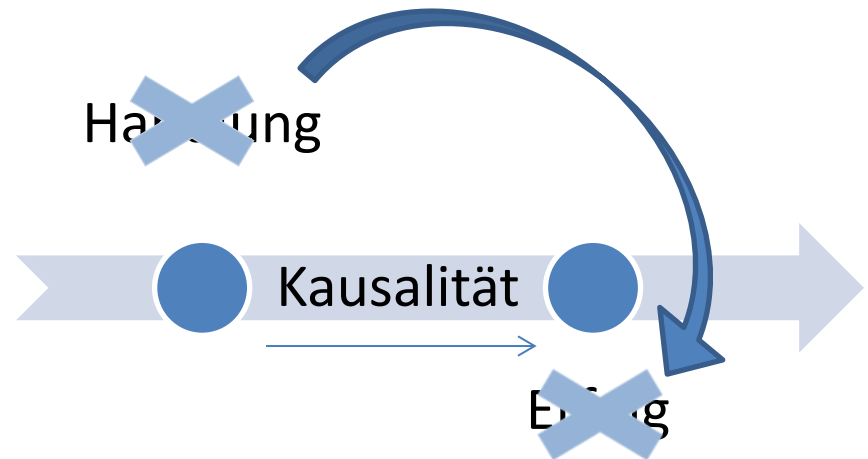
Kausalität beim Begehungsdelikt

Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches
Bindeglied zwischen Handlung
und Erfolg

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede
Handlung, die nicht
hinweggedacht werden kann,
ohne dass auch der Erfolg
entfiele.

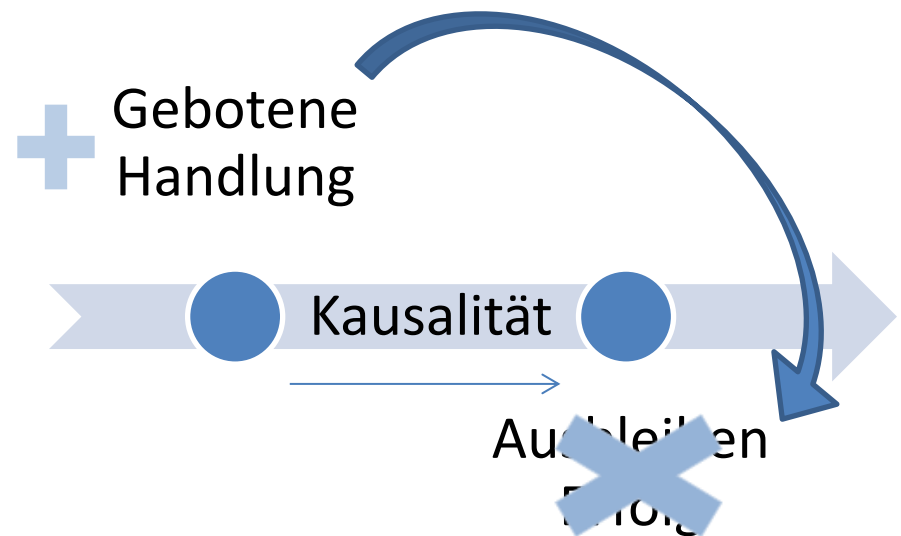


Kausalität bei Unterlassung

Hypothetische Kausalität

Problem: Unterlassen
«verursacht» nichts

Eine Unterlassung ist kausal für den Erfolg, wenn die unterlassene Handlung nicht **hinzugedacht** werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen.

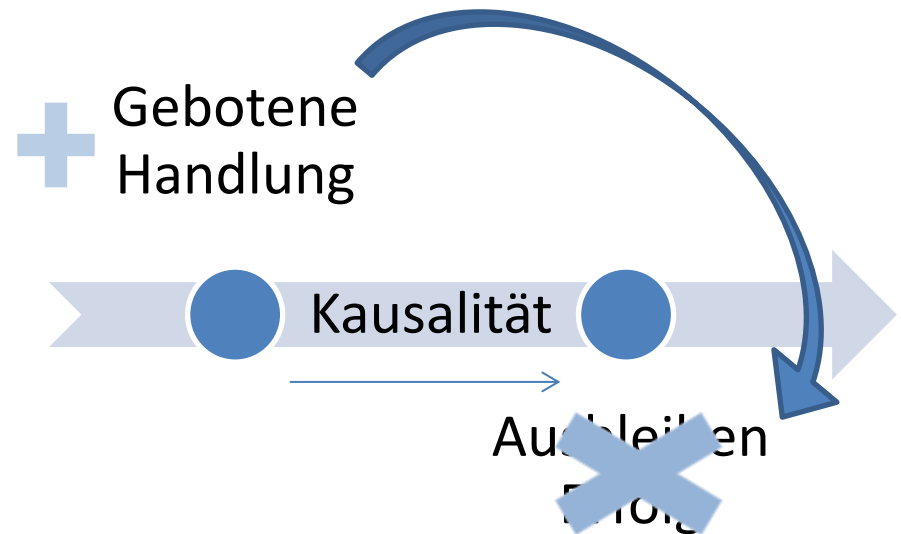


Kausalität bei Unterlassung

Hypothetische Kausalität

Problem: Unterlassen
«verursacht» nichts

Einfacher: Hätte die
unterlassene, aber gebotene
Handlung den Erfolg entfallen
lassen?



Hypothetische Kausalität

I. Erfolgsrelevanz:

Hätte die unterlassene, aber gebotene Antibiotikagabe den Erfolg entfallen lassen?



1. Meinung: Nein, der Patient wäre sowieso (an Krebs) gestorben.
2. Meinung: Ja, der Patient wäre nicht an der Lungenentzündung gestorben.

Abstraktes Abstellen auf
verletztes Rechtsgut

Abstellen auf Erfolg in seiner
konkreten Gestalt

Hypothetische Kausalität

II. Verhinderungswahrscheinlichkeit
Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Unterlassung ist erst zuzurechnen, wenn die gebotene Handlung den Erfolg „höchstwahrscheinlich“ verhindert hätte.

2. Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



Annahme:
Antibiotikatherapie hätte den Lungenentzündungstod des Patienten sehr wahrscheinlich verhindert.

Hypothetische Kausalität

II. Verhinderungswahrscheinlichkeit
Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Unterlassung ist erst zuzurechnen, wenn die gebotene Handlung den Erfolg „höchstwahrscheinlich“ verhindert hätte.

2. Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



Keine Zurechnung, da Vermeidung des Todes nur «sehr» und nicht «höchst»wahrscheinlich

Zurechnung, da Nichtabgabe des Antibiotikums das Todesrisiko Lungenentzündung jedenfalls erhöht hat.

Hypothetische Kausalität

- Wohnhaus brennt, inklusive Treppenhaus.
- Vater und 2 Kinder sind in Dachgeschosswohnung eingeschlossen
- Einzige Rettungschance: Kinder aus dem Fenster werfen (6-7 Meter)



BGH JZ 1973, 173

Hypothetische Kausalität

- Unten stehen drei kräftige Männer mit ausgebreiteten Armen.
- Vater traut sich nicht, die Kinder aus dem Fenster zu werfen.
- Der Vater rettet sich in letzter Sekunde mit Sprung aus dem Fenster.
- Die Kinder sterben in den Flammen.



BGH JZ 1973, 173

Hypothetische Kausalität

I. Erfolgsrelevanz:

Hätte der unterlassene, aber gebotene Fensterwurf den Erfolg entfallen lassen?



1. Meinung: Nein, die Kinder wären sowieso gestorben.

Abstraktes Abstellen auf verletztes Rechtsgut

2. Meinung: Ja, die Kinder wären nicht in den Flammen umgekommen.

Abstellen auf Erfolg in seiner konkreten Gestalt

Hypothetische Kausalität

II. Verhinderungswahrscheinlichkeit

Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Unterlassung ist erst zuzurechnen, wenn die gebotene Handlung den Erfolg „höchstwahrscheinlich“ verhindert hätte.

2. Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



Annahme Gericht:

Fensterwurf hätte den Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert.

Hypothetische Kausalität

II. Verhinderungswahrscheinlichkeit

Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Unterlassung ist erst zuzurechnen, wenn die gebotene Handlung den Erfolg „höchstwahrscheinlich“ verhindert hätte.

2. Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



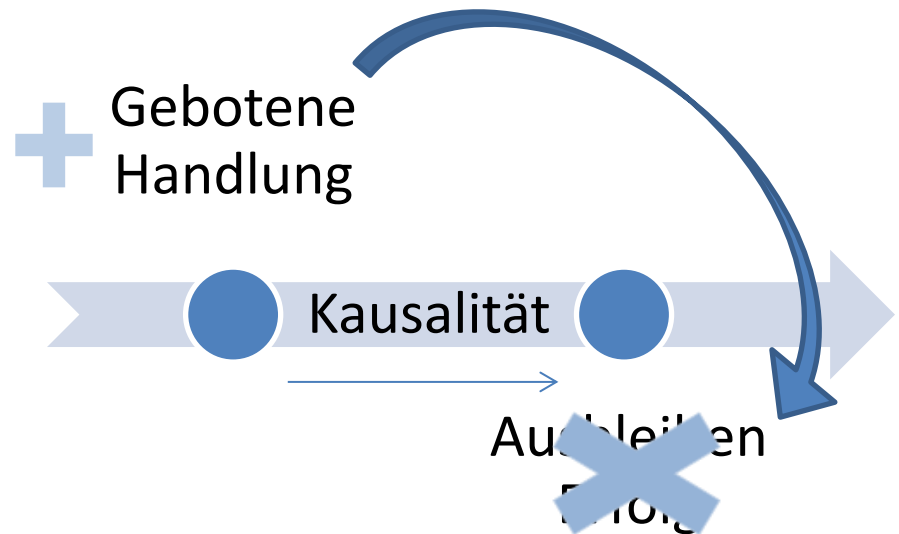
Zurechnung der Unterlassung, da Fensterwurf den Tod m.a.S.g.W. verhindert hätte.

Zurechnung, da unterlassener Fensterwurf das Todesrisiko erhöht hat.

Zusammenfassung hypothetische Kausalität

Hypothetische Kausalität

1. Eine Unterlassung ist kausal für den Erfolg, wenn die unterlassene Handlung nicht **hinzugedacht** werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen würde.
2. Wäre der Erfolg in seiner konkreten Gestalt ausgeblieben?
3. Wäre er m.a.S.g.W. ausgeblieben?



Begehungsgleichheit

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat **derselbe Vorwurf** gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unterlassung

Begehungsgleichheit bei
echten Unterlassungen

Art. 127 - Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassung

Begehungsgleichheit bei
echten Unterlassungen

Begehung

Art. 127 - Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit **aussetzt** oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassung

Begehungsgleichheit bei
echten Unterlassungen

Begehung = Unterlassung

Art. 127 - Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit **aussetzt** oder in einer solchen Gefahr **im Stiche lässt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassung

Grund für Begehungsgleichheit
Sonderverantwortung
des Täters

Art. 127 - Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte	unechtes Unterlassungsdelikt	

Unterlassung

Begehungsgleichheit bei **echten**
Unterlassungen

Art. 158 Ziff. 1 StGB Ungetreue
Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten ..., und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassung

Begehungsgleichheit bei **echten**
Unterlassungen

Art. 158 Ziff. 1 StGB Ungetreue
Geschäftsbesorgung

Begehung



Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten ..., und dabei unter Verletzung seiner Pflichten **bewirkt** oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassung

Begehungsgleichheit bei **echten**
Unterlassungen

Art. 158 Ziff. 1 StGB Ungetreue
Geschäftsbesorgung

Begehung = Unterlassung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten ..., und dabei unter Verletzung seiner Pflichten **bewirkt oder zulässt**, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassung

Grund für Begehungsgleichheit
Sonderverantwortung
des Täters

Art. 158 Ziff. 1 StGB Ungetreue
Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit **betraut** ist, Vermögen eines andern zu verwalten ..., und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte	unechtes Unterlassungsdelikt	

Unterlassung

Begehungsgleichheit bei
unechten Unterlassungen

Bei **Erfolgsdelikten** ergibt
sich Begehungsgleichheit
aus Garantenstellung
(=Sonderverantwortung für
Erfolgsabwendung)

Passives Verhungernlassen
wiegt gleich schwer wie
Aktives Ersticken

Mutter ließ eigenes Kind verhungern

Rottweil - Die kleine Maja war nicht einmal zwei Jahre alt, als sie verhungerte und verdurstete - ihre Mutter hat am Montag vor dem Landgericht Rottweil zu den Vorwürfen geschwiegen.



Unterlassung

Begehungsgleichheit bei
unechten Unterlassungen

Begehungsgleichheit bei
Tätigkeitsdelikten?

- Geldwäscherei durch Unterlassen
- Ladendetektiv
- Sexuelle Handlungen mit Kindern durch Unterlassen



Unterlassung

Freitag der 13. Juli 2007
27-jährige Bergsteigerin
verunfallt in Walliser Alpen
tödlich

Leichnam mit Helikopter
nach Sion überführt

Dort auf Anweisung der
Angehörigen von «Pompes
funèbres officielles» de
Lausanne entgegen
genommen.



Unterlassung

Bestattungsunternehmen
führte keine Leichenwäsche
durch

Vorwurf der Angehörigen:

«le corps de celle-ci baignait
dans son sang, dont une
grande quantité avait même
débordé du linceul, et qu'ils
avaient été choqués ... que
la dépouille avait été laissée
dans cet état pendant plus
de deux jours »



Unterlassung

Bundesgericht:
Störung des Totenfriedens
durch Unterlassen

«Le fait de laisser le corps,
manifestement très abîmé
... dans un tel état ...
dénote... un grave
manque de respect...
considéré comme un acte
de profanation au sens de
l'art. 262 CP»



Unterlassung

Art. 262 - Störung des Totenfriedens

Wer ... einen Leichnam verunehrt ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unterlassung

Art. 262 - Störung des Totenfriedens

Wer ... einen Leichnam verunehrt ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



« Ainsi, se rend coupable de profanation, celui qui inflige un mauvais traitement à une dépouille, la détrousse, la mutile ou effectue à son encontre tout autre geste de mépris ou de dépréciation ».

Unterlassung

Art. 262 - Störung des Totenfriedens

Wer ... einen Leichnam verunehrt ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei

Begehungsgleichheit? Unterlassen der Leichenwäsche wird

Misshandlung

Plünderung

Verstümmelung

anderen Verunehrung

gleichgestellt. Zu Recht?



« Ainsi, se rend coupable de profanation, celui qui inflige un mauvais traitement à une dépouille,
→ la détrousse,
→ la mutile ou effectue à son encontre tout autre geste de mépris ou de dépréciation ».

Unterlassung

Relevanz der Begehungs-
gleichheit bei Tätigkeits-
delikten durch Unterlassen:

- Geldwäscherei durch Unterlassen
- Ladendetektiv
- Sexuelle Handlungen mit Kindern durch Unterlassen
- Störung des Totenfriedens



Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat **derselbe Vorwurf** gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Subjektiver Tatbestand bei Unterlassungen

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein **Verbrechen oder Vergehen** kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben **begangen** werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.



3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

Art. 12 StGB

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Unterlassung

Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität



Eltern erkennen nicht, dass *ihr* Kind am Ertrinken ist.

Wollen:

- Erfolg

Unterlassung

Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität



Garantenstellung begründende Gefahr (Eis) nicht erkannt.

Wollen:

- Erfolg

Unterlassung

Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität



Garantenstellung begründende Gefahr (Eis) nicht erkannt.

Wollen:

- Erfolg

Unterlassung

Wissen:

- Garantienstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität



Eltern erkennen lebensgefährliche Erkrankung nicht.

Wollen:

- Erfolg

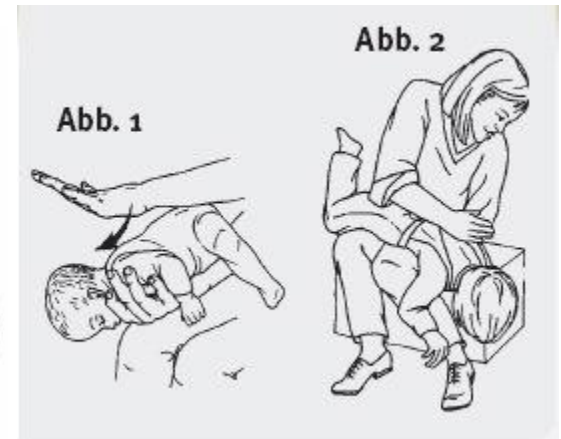
Unterlassung

Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:

- Erfolg



Kennen der gebotenen Handlung («Heimlich Griff»)

Unterlassung

Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:

- Erfolg



Resuscitating a drowning cat
Pick it up by its back legs and whirl it round and round so that centrifugal force drives out the water blocking the airways.

Kennen der
gebotenen
Handlung

Unterlassung

Wissen:

- Garantienstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:

- Erfolg



Wissen, dass Nichthandeln
(Fensterwurf) zum Erfolgseintritt
(Flammentod) führt

Unterlassung

Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:

- Erfolg



Lothar Witzel wollte/nahm in Kauf, dass Patient an Lungenentzündung sterben würde.

Zusammenfassung

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Sonderprobleme

Unechte Unterlassung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



Unechte Unterlassung

Sonderprobleme:

- Rechtfertigung
(Pflichtenkollision)
- Schuld
(Unzumutbarkeit)
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme



Unechte Unterlassung

Sonderprobleme:

- Rechtfertigung
(Pflichtenkollision)
- Schuld
(Unzumutbarkeit)
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme



Pflichtenkollision

Sachverhalt

Massenunfall

Arzt rettet A, B stirbt.

Tat:

Unterlassene Hilfe für B.

Tötung B. durch Unterlassen.

Kollision:

1. Handlungspflicht: Rettung A.
2. Handlungspflicht: Rettung B.

Gleichrangigkeit?



Pflichtenkollision

- Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund
- Aufeinandertreffen zweier gleichrangiger Handlungspflichten
- Erfüllung der einen, Verletzung der anderen Pflicht
- Ultra posse nemo tenetur
- Keine Notstandsrechtfertigung, da Wahrung gleichwertiger Interessen



Kollision Handlungs- mit Unterlassungspflicht

Loser Güterzug rast auf Station zu und droht, dort ein Blutbad anzurichten.

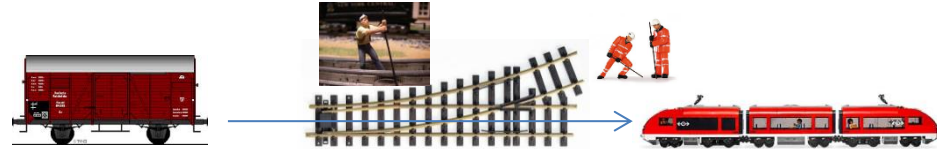
Mann stellt Weiche um auf Nebengeleise.

Dort drei Gleisarbeiter, die umkommen

Weichensteller: 3-fache Tötung

Keine Rechtfertigung

Allenfalls Schuldausschluss wegen Unzumutbarkeit



Unechte Unterlassung

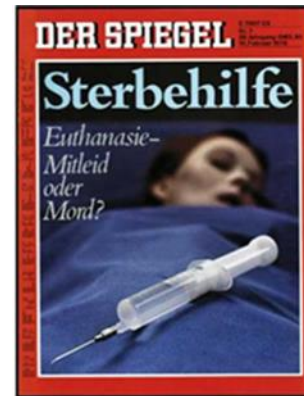
Sonderprobleme:

- Rechtfertigung
(Pflichtenkollision)
- Schuld
(Unzumutbarkeit)
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme



Versuchte Unterlassung

Krebspatient überlebt die
Lungenentzündung auch ohne
die Antibiotikabehandlung



Unechte Unterlassung

Sonderprobleme:

- Rechtfertigung
(Pflichtenkollision)
- Schuld
(Unzumutbarkeit)
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme



Täterschaft und Teilnahme Unterlassung

Teilnahme durch Unterlassen

Täterschaft und Teilnahme bei
Unterlassung nicht unterscheid-
bar, da keine Tatherrschaft bei
Nichtstun.

Ausnahmen:

- Besondere subj.
Unrechtsmerkmale
- Eigenhändigkeit



Täterschaft und Teilnahme Unterlassung

Ladendetektiv, der selber keine
Bereicherungsabsicht hat, ist
bloss Gehilfe durch
Unterlassung



Täterschaft und Teilnahme Unterlassung

Vater hindert seinen Sohn nicht daran, betrunken Fahrrad zu fahren (SVG 91 III).

Vater: FinZ duch Unterlassen?

Als Täter: Nein, da eigenhändig

Als Gehilfe: Ja, aber straflos, da Gehilfenschaft zu Übertretung



Täterschaft und Teilnahme Unterlassung

Mittäterschaft durch
Unterlassen?

Mehrere Rettungskräfte können
Unfallopfer nur gemeinsam aus
einem Wrack befreien.

Sie entschliessen sich, dies zu
unterlassen.



Täterschaft und Teilnahme Unterlassung

Teilnahme am
Unterlassungsdelikt:

Obskurer Heiler veranlasst
Eltern, krebserkranktes Kind nicht
schulmedizinisch behandeln zu
lassen.

Anstiftung zur Tötung durch
Unterlassung



Nächste Lektion: Fahrlässigkeit

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen